

**13. Erfordernisse der Anmeldung einer Forderung im Konkurse als
Mittels zur Unterbrechung der Verjährung und als Grundlage für
die Klage auf Feststellung der streitig gebliebenen Forderung.
R.D. §§ 13. 127 (Einf.-Gef. § 3). § 134 Abff. 1. 4.**

¹ Vgl. übrigens diese Sammlung Bd. 85 Nr. 38 S. 142 ff. D. R.

VI. Civilsenat. Urt. v. 12. April 1897 i. S. R. (Rl.) w. B. Konkursverw. (Bekl.). Rep. VI. 260/96.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen aus den folgenden

Gründen:

„Kläger hat mit C. Th. W. . . ., über dessen Vermögen am 1. August 1894 das Konkursverfahren eröffnet wurde, in einem umfangreichen Wechselverkehre gestanden, insbesondere ihm Wechsel diskontiert. Die betreffenden Wechsel waren teils von dem Kläger weiter begeben, teils im Besitze des Klägers. Zu den letzteren gehörten 1. ein von W. am 15. Juli 1894 ausgestellter, von A. S. acceptierter, am 31. August 1894 fälliger Wechsel über 2000 *M*, 2. ein von W. am 30. Juni 1894 ausgestellter, gleichfalls von S. acceptierter, am 2. Oktober 1894 fälliger Wechsel über 6500 *M*, 3. ein von P. Sp. am 9. Juli 1894 ausgestellter, von A. St. acceptierter, von W. girierter, am 10. Oktober 1894 fälliger Wechsel über 7500 *M*, sämtlich bei dem Kläger zahlbar. Am 29./30. August 1894 reichte Kläger bei dem Konkursgerichte ein Anmeldebuchstaben folgenden Inhalts ein: „Nachdem über das Vermögen des Hrn. C. Th. W. das Konkursverfahren eröffnet worden ist, melden wir hiermit unsere Ansprüche an denselben an, und zwar 416000 *M* am 1. August a. c. in unserem Besitze befindlich gewesene auf dem Diskontwege hereingekommene Wechsel, auf denen W. als Girant resp. Aussteller und auch Acceptorant figurirt; von den angegebenen Wechseln hat ein Teil inzwischen bereits Eingang gefunden, und wird ein weiterer Teil wahrscheinlich noch Eingang finden. Wir behalten uns deshalb definitive Aufgabe sowie Einreichung derjenigen Wechsel, die keinen Eingang finden, an hiesiger Gerichtsstelle vor; dagegen erheben wir Anspruch auf bevorzugte Befriedigung unserer sämtlichen Forderungen aus den uns von C. W. eingeräumten Sicherheiten“ (folgt die Aufzählung dieser Sicherheiten). Der Gerichtsschreiber des Konkursgerichtes trug am 30. August diese Anmeldung in die Tabelle ein (§ 128 Abs. 2 R.D.). Schon Mitte August 1894 hatte Kläger dem Konkursverwalter ein Verzeichnis sämtlicher Wechsel, aus denen W. ihm hafte, zuge-

sandt; in demselben sind auch die genannten drei Wechsel aufgeführt. Er hat wegen dieser je nach Verfall — am 1. September, 2. Oktober, 10. Oktober 1894 — Protest mangels Zahlung erheben lassen und hiervon je dem Konkursverwalter unter Beifügung von Rückrechnungen Mitteilung gemacht. Im Prüfungstermine vom 8. Oktober 1894, in dem Kläger weder erschienen, noch vertreten war, bestritt der Konkursverwalter die Forderungen, und es lautet demgemäß der Eintrag in die Tabelle: „Es werden die Forderungen . . . vom Konkursverwalter bestritten“ (rubr. Bemerkungen: „abgesonderte Befriedigung“). Am 5. Januar 1895 reichte Kläger bei dem Konkursgerichte folgendes Schreiben (d. d. 3. Januar) ein: „Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 29. August v. J. — Anmeldung unserer Forderungen an die Konkursmasse Firma C. W. betreffend — spezifizieren wir hiermit die in unserem Besitze befindlichen mangels Zahlung protestierten, mit dem Giro resp. der Unterschrift C. W. versehenen Wechsel, welche laut beiliegender Aufstellung den Betrag von 324 604,50 *M* ergeben, und für welche wir nebst 6 Prozent Verzugszinsen Befriedigung aus der Konkursmasse verlangen (vorbehaltenlich der Aufgabe der Eingänge aus Pfändern).“ Die drei Wechsel nebst Protesten überreichte Kläger am 11. Januar und 7. Februar 1895 dem Konkursgerichte, welches sie dem Konkursverwalter zur Kenntnis mitteilte. Am 25. Januar 1895 erhielt Kläger von dem Konkursgerichte einen beglaubigten Auszug aus der Konkurstabelle, betreffend das Ergebnis des Prüfungstermines vom 8. Oktober 1894 (§ 134 Abs. 1 R.O.). Mit hierauf gegen den Konkursverwalter erhobener Klage beantragt Kläger die Feststellung der ihm aus den genannten drei Wechseln nebst Protesten an den Kridar als Giranten zustehenden Forderungen mit den Beträgen von 2000, 6500 und 7500 *M*, sowie mit 16,75 *M*, 32,75 *M* und 36,10 *M* Kosten und Spesen zur Konkurstabelle.

Die Klage und die Berufung des Klägers sind zurückgewiesen.

Die Zulässigkeit der Revision kann nicht beanstandet werden.“

(Dies wird näher begründet.)

„Die Revision konnte jedoch nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Beklagter hat die Einrede der Verjährung (Art. 78 Ziff. 1 B.O.) vorgeschützt: die Anmeldung der Forderungen aus den drei Wechseln

im Konkursverfahren sei nicht rechtzeitig, bezw. nicht nach der Vorschrift des § 127 R.D. erfolgt, deshalb auch die Unterbrechung der Verjährung (§ 13 R.D. § 3 Abs. 3 Einf.-Ges. zur R.D.) nicht bewirkt worden. Mangels der Anmeldung und Prüfung der drei Forderungen, ist weiter geltend gemacht, müsse die Feststellungsklage auch nach § 134 R.D. zurückgewiesen werden.

Das Berufungsgericht prüft zunächst die Verjährungsseinrede und hält sie hinsichtlich der Wechsel vom 15. Juli und 30. Juni 1894 (über 2000 und 6500 *M*) für begründet. Es führt aus: die von dem Kläger aus den drei Wechseln gegen W. als seinen Giranten hergeleiteten Ansprüche seien zweifellos Konkursforderungen im Sinne der §§ 2. 126 R.D.; denn er habe diese noch jetzt in seinem Besitze befindlichen Wechsel schon vor der Konkursöffnung durch das Giro W.'s erworben, und schon hierdurch einen Anspruch gegen ihn aus Art. 14, und wegen der beiden von W. auch ausgestellten Wechsel vom 15. Juli und 30. Juni überdies aus Art. 8 W.D. für den nachmals wirklich eingetretenen Fall, daß die Wechsel bei Verfall mangels Zahlung protestiert werden müßten. Diesen Anspruch habe Kläger als einen bedingten schon vor dem Eintritte des Negreffalles geltend machen können (§§ 60. 142 R.D.), selbst wenn er die Wechsel weiter begeben gehabt und erst später nach Verfall wieder in seinen Besiß bekommen hätte. Die erste, am 29. August 1894 erfolgte Anmeldung habe nun in Ansehung der Verjährung eine auf dem Gebiete des materiellen Rechtes liegende Funktion zu erfüllen gehabt. Durch sie habe nämlich die dreimonatige Verjährung (Art. 78 Ziff. 1 W.D.) unterbrochen werden oder vielmehr, da die Verjährung erst mit der Protesterhebung (1. September, 2. und 10. Oktober 1894) zu laufen begonnen habe, sofort mit ihrem nachmaligen Beginne die Unterbrechungswirkung herbeigeführt werden sollen. Jenes Anmelde-schreiben hätte aber, um nach Maßgabe des § 13 R.D. diesen Erfolg herbeizuführen, sich nicht mit dem erwähnten allgemeinen Inhalte hinsichtlich der Wechselforderungen begnügen dürfen, vielmehr, wie bei jeder anderen auf den Bestand einer bestimmten Forderung bezüglichen Willenserklärung (wie Mahnung, Kündigung), die einzelnen Forderungen durch Angabe ihrer Merkmale genau kenntlich machen müssen, und zwar nicht durch eine gegenüber dem Konkursverwalter allein abgegebene, sondern durch eine an das Konkursgericht gerichtete

Erklärung. Deshalb komme auch insoweit das schon Mitte August 1894 dem Konkursverwalter mitgeteilte Verzeichnis aller dem B. diskontierten Wechsel als unerheblich nicht in Betracht, ganz abgesehen davon, daß die in demselben zusammengerechnete Summe (415 200 *M*) mit der im Anmeldungsschreiben angegebenen (416 000 *M*) nicht übereinstimme, und daher die erheblichsten Zweifel an der Identität der hier und dort gemeinten Wechsel haben entstehen müssen. Die Beseitigung dieses Mangels des Anmeldungsschreibens vom 29. August habe selbstverständlich wirksam nur vor Ablauf der mit dem 1. September, 2. und 10. Oktober 1894 begonnenen Verjährung erfolgen können. Die verbesserte, bei dem Konkursgerichte am 5. Januar 1895 eingegangene Anmeldung sei also in Ansehung der zwei Wechsel vom 15. Juli und 30. Juni 1894, hinsichtlich deren die Verjährung am 1. Dezember 1894, bezw. 2. Januar 1895 abgelaufen gewesen, zu spät gekommen, während allerdings durch sie die Verjährung des Anspruches aus dem dritten Wechsel (protestiert am 10. Oktober 1894) unterbrochen worden sei. Aber die Berufung gegen die Klagabweisung müsse in betreff dieses Wechsels aus einem konkursprozessualen Grunde zurückgewiesen werden, der übrigens gleichmäßig auch die Klage aus den Wechseln vom 15. Juli und 30. Juni 1894 treffe. Könne nämlich die ursprüngliche Anmeldung vom 29. August 1894 als solche vom Standpunkte des Konkursrechtes aus als Unterlage für die Beteiligung des Klägers am Konkursverfahren wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften in § 127 R.D. nicht in Betracht kommen, sei mithin erst durch die verbesserte Anmeldung vom 3./5. Januar 1895 diesen Vorschriften genügt worden, so hätte zunächst auf diese Anmeldung hin das Prüfungsverfahren stattfinden müssen, ohne welches der Prozeßrichter formell verhindert sei, auf Grund der seinerseits vorzunehmenden Prüfung die Feststellung zur Tabelle auszusprechen (§ 134 Abs. 4 R.D.). Da dieses Prüfungsverfahren seither nicht stattgefunden habe, so habe sich das Urteil auf den Standpunkt zu stellen, als läge nur die Anmeldung vom 29. August 1894 und das Ergebnis des auf dieselbe bezüglichen Prüfungstermines vom 8. Oktober 1894 vor. In dem Schreiben vom 29. August 1894 könne nun eine Anmeldung im Sinne der Konkursordnung nicht erblickt werden. Die Anmeldung bilde die formelle Voraussetzung der Feststellung einer Forderung zur Tabelle; sie habe nach § 127 R.D. die Angabe des Betrages

und des Grundes der Forderung zu enthalten. Bei Feststellung des Umfangs und der Bedeutung dieser Vorschrift lasse sich zwar nicht ohne weiteres derselbe strenge Maßstab anlegen, wie an die Klagschrift im Prozesse nach der Vorschrift in § 230 Ziff. 2 (§ 630 Ziff. 3) C.P.O. Die entscheidende Norm lasse sich nicht etwa aus den Vorschriften des § 133 Abs. 2 und des § 134 Abs. 4 R.D. gewinnen. Denn die der Eintragung in die Tabelle beigelegte Rechtskraftwirkung habe zur Voraussetzung die Feststellung der angemeldeten Forderung im Prüfungstermine (§ 133), und es sei nicht ausgeschlossen, daß die Feststellung trotz wesentlicher Mängel der Anmeldung erfolge, wenn nur die Konkursgläubiger und der Konkursverwalter nicht widersprechen, oder sie gar die Feststellung ausdrücklich genehmigen. Aus der Vorschrift des § 134 Abs. 4, wonach auch die im Prüfungstermine gemachten Angaben über die Forderung zu berücksichtigen seien, folge zwar, daß (abweichend von den mehr formalen Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Klagenänderung) im Prüfungstermine ein anderer Grund oder ein anderer Betrag der Forderung geltend gemacht werden könne, als bei der Anmeldung, und Mängel der letzteren gehoben werden könnten (vorbehaltlich der Anberaumung eines besonderen Prüfungstermines, § 130). Benütze aber der Gläubiger diese Möglichkeit zur Verbesserung oder Änderung der Anmeldung nicht, so müsse diese schon alle Erfordernisse des § 127 R.D. an sich tragen, d. h. die angemeldete Forderung nach Grund und Betrag so deutlich kennzeichnen, daß über die Identität der Forderung kein Zweifel bestehe. Ohne diese wesentlichen Erfordernisse sei eine Anmeldung im Sinne der Konkursordnung nicht vorhanden. In dem Schreiben vom 29. August 1894 sei zwar der Rechtsgrund der kollektiv angemeldeten Forderungen als Wechsel-, bezw. Wechselregreßforderungen durch die Worte: „Wechsel, auf welchen W. als Girant resp. Aussteller und auch Acceptant figurirt“, genügend bezeichnet; aber es fehle die Angabe des Betrages, überhaupt die genaue Bezeichnung der einzelnen Forderungen, insbesondere der jetzt streitigen, in dem erwähnten Sinne, da Kläger nur zusammenfassend angemeldet habe „416000 M Wechselforderungen“. Daß dieser Mangel ein wesentlicher sei, zeige sich im vorliegenden Falle besonders deutlich darin, daß Kläger zur Zeit der Anmeldung vom 29. August 1894 sich noch gar nicht klar gewesen sei, welche Einzelforderungen er ein-

mal als unter die Kollektivbezeichnung „416000 *M* Wechselforderungen“ fallend angeben und aus der Masse bezahlt verlangen wolle, in welcher Beziehung auch die Nichtübereinstimmung der Summengaben in dem Anmeldungsschreiben und in dem zuvor dem Konkursverwalter mitgeteilten Verzeichnisse als erheblich erscheine. Dieser letztere Umstand mache auch die Beantwortung der Frage entbehrlich, ob die Mängel der Anmeldung für gehoben angesehen werden könnten, falls Kläger wenigstens dem Konkursverwalter gegenüber die Unbestimmtheit der Anmeldung beseitigt hätte. Endlich könne auch die durch den Gerichtsschreiber erfolgte Eintragung der ganz allgemein angemeldeten 416000 *M* Wechselforderungen in die Tabelle für die Annahme der formellen Gültigkeit der Anmeldung nicht verwertet werden. Denn diese Eintragung (§ 128 Abs. 2) habe nur die Bedeutung, das Geschäft im Prüfungstermine und die von den Beteiligten abzugebenden Erklärungen vorzubereiten und zu erleichtern, während die Anmeldung die Eigenschaft einer urkundlichen Grundlage für das weitere Verfahren erst durch ihre Behandlung und eventuelle Berichtigung im Prüfungstermine erlange. Eine besondere Rüge der formellen Mangelhaftigkeit einer Anmeldung durch die anderen Konkursgläubiger oder den Konkursverwalter erfordere das Gesetz nicht, wenn auch ein Recht zur Rüge anzuerkennen sein werde. Deshalb könnte in dem Bestreiten der Forderungen des Klägers im Prüfungstermine durch den Konkursverwalter, selbst wenn darin das Ergebnis einer sachlichen Prüfung dieser Forderungen habe ausgedrückt werden sollen, eine Hebung des Mangels nicht erblickt werden.

Die Revision wirft dem Berufungsgericht hinsichtlich beider von den Parteien zur Entscheidung gestellten Fragen vor, daß es von einer zu formalen Auffassung der Vorschriften der Konkursordnung ausgehe und deshalb zu rechtsirrigen Resultaten gelange.

Nicht bemängelt ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichtes, daß die fraglichen Wechselregreßansprüche des Klägers als bedingte Konkursforderungen im Konkurse angemeldet werden konnten. Hier entsteht aber sofort die Frage, ob durch die Anmeldung vom 29. August 1894 die Verjährung der damals bedingten Regreßansprüche des Klägers überhaupt unterbrochen werden konnte. Eine Verjährung bedingter Ansprüche kann wohl auch nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche erst mit dem Eintritte der Bedingung beginnen (§ 158 B.G.B.),

vgl. Windscheid, Pandekten Bd. 1 § 107; l. 7 § 4 Cod. de praescr. XXX ann. 7, 39,

und vorher kann auch wohl nicht von einer Unterbrechung der (noch nicht begonnenen) Verjährung die Rede sein. Die Verjährung der Regreßansprüche des Klägers aus den beiden Wechselln vom 15. Juli und 30. Juni 1894 begann erst mit dem Tage des erhobenen Protestes (Art. 78 Abs. 2 W.D.), d. h. am 1. September und 2. Oktober 1894. Vor dem Tage der zweiten, jedenfalls ordnungsmäßig erfolgten Anmeldung, dem 5. Januar 1895, würde bezüglich beider Wechsel die Verjährung (nämlich am 1. Dezember, 2. Januar 1895) abgelaufen gewesen sein. Aber der Prüfungstermin fand statt nach den Protesterhebungen, nachdem also die Verjährung begonnen hatte (8. Oktober 1894), und es würde sich fragen, ob nicht die Anmeldung vom 29. August 1894 — vorausgesetzt, daß sie rücksichtlich der hier in Frage stehenden Forderungen den gesetzlichen Erfordernissen entspräche —, nachdem einmal über sie, wenn auch in Abwesenheit des Klägers, im Prüfungstermine verhandelt worden ist, nicht doch als eine die Verjährung unterbrechende Anmeldung anzusehen wäre. Hieran schließt sich die weitere Frage, wie lange diese Unterbrechung wirke. Selbst wenn man zu Ungunsten des Klägers annähme, daß die Unterbrechung nicht etwa bis zur Beendigung des Konkursverfahrens oder wenigstens bis zur Zustellung des in § 134 Abs. 1 R.D. genannten Tabellenauszeuges, sondern nur bis zur Beendigung des Prüfungstermines dauerte, so würde doch die neu begonnene Verjährung durch die ordnungsmäßig erfolgte zweite Anmeldung vom 5. Januar 1895 wieder unterbrochen worden sein. Es kommt also auch von diesem Gesichtspunkte aus auf die Prüfung der Frage an, ob die Anmeldung vom 29. August 1894 an sich den Vorschriften der Konkursordnung entsprach und deshalb geeignet war, die Unterbrechung der Verjährung der Regreßansprüche des Klägers aus den beiden Wechselln zu bewirken. In dieser Beziehung muß den Ausführungen des Berufungsgerichtes beigetreten werden. Die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung ist an die Anmeldung im Konkurse geknüpft (§ 13 R.D. § 3 Abs. 3 Einf.-Ges.), und gerade mit Rücksicht auf diese Wirkung ist, worüber auch die Motive zu §§ 13. 127 R.D. keinen Zweifel lassen, die Anmeldung bei dem Konkursgerichte (nicht bei dem Verwalter) und ein gewisser

Inhalt der Anmeldung, nämlich die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung, als wesentlich vorgeschrieben (§ 127). Die Anmeldung muß, als die im Konkurse mögliche thätige Verfolgung des Anspruches, den in der Konkursordnung hinsichtlich der Bestimmtheit, d. h. der Individualisierung der anzumeldenden Ansprüche, gestellten Anforderungen entsprechen (vgl. auch § 10 R.D.); thut sie dies nicht, so kann durch sie auch die Verjährung nicht unterbrochen werden. Hierüber besteht, so viel zu ersehen, auch in der Litteratur allseitiges Einverständnis. In zutreffender Weise hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Anmeldung vom 29. August 1894 diesen gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht, soweit sie von dem Kläger auf die jetzt fraglichen Wechselregreßansprüche bezogen werden will. Die Auffassung, daß Kläger nicht diese und andere bestimmte Wechselforderungen, sondern eine unbestimmte Gesamtforderung angemeldet hat, wird noch unterstützt durch das eigene Vorbringen des Klägers in diesem Rechtsstreit, wonach die Wechsel nur Einzelfaktoren eines Kontokorrentsaldo seien, und die hieraus sich ergebende Gesamtforderung die Bedeutung einer Buchforderung habe. Aber auch wenn man annimmt, daß einzelne Forderungen des Klägers aus seinem Wechselverkehre mit W. angemeldet werden sollten, so fehlt eben die Angabe der einzelnen Forderungen nach Rechtsgrund und Betrag; im Gegenteil ist nur allgemein angedeutet, daß es sich um Ansprüche gegen W. als Aussteller, Giranten, auch Acceptanten von Wechselfen, also um Ansprüche verschiedener Art, handle. Es ist auch kaum denkbar, daß auf diese Anmeldung hin eine Feststellung hätte erfolgen können ohne die Gefahr eines nachträglichen Streites darüber, welche Forderungen festgestellt seien. Auf das schon zuvor dem Konkursverwalter mitgeteilte Verzeichnis der überhaupt etwa in Frage kommenden Wechsel könnte sich Kläger zur Abwendung der Verjährungseinrede höchstens berufen, wenn er in dem Anmeldungsschreiben vom 29. August 1894 auf dasselbe Bezug genommen und hiermit zu erkennen gegeben hätte, daß er es als Beweisstück (Beilage) für seine Anmeldung (§ 127 Satz 3) benützen wolle. Auch dann wäre übrigens immer noch zu untersuchen, ob und welche einzelnen Forderungen, insbesondere ob die jetzt im Streite befangenen, als angemeldet angesehen werden könnten, ganz abgesehen von der durch das Berufungsgericht hervorgehobenen Abweichung des Verzeichnisses von der Anmeldung.

Nun soll allerdings der Konkursverwalter im Prüfungstermine die Anmeldung sachlich geprüft haben. Worin diese Prüfung bestanden hat und bestanden haben kann, ist nicht ersichtlich. Zur Prüfung lag ihm eben nur vor die allgemein gehaltene Anmeldung, und er hat die ganze angemeldete Forderung bestritten, und zwar ohne Angabe des Grundes seines Bestreitens, wozu er befugt war. Weiteres liegt nicht vor, insbesondere nicht, daß sich der Konkursverwalter auch nur hierbei bewußt war, welche einzelnen Ansprüche, insbesondere ob gerade die jetzt streitigen, Kläger im Konkurse geltend machen wolle. Nun meint die Revision, der Fall einer inhaltlich mangelhaften Anmeldung im Konkurse stehe gleich der Zustellung einer mangelhaft substantiierten Klage; in der Judikatur bestehe kein Zweifel, daß die Unterbrechung der Verjährung auch durch Zustellung einer solchen Klagschrift bewirkt werde; dasselbe müsse gelten von einer mangelhaften Anmeldung. Allein die Unterbrechung der Verjährung ist doch nur an die ordnungsmäßige Klagerhebung, d. h. an die Zustellung eines den Erfordernissen des § 230 (besonders auch der Ziff. 2) C.P.O. entsprechenden Schriftsatzes, geknüpft, und wenn der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses der Klagschrift durch die Unterlassung einer Klage seitens des Beklagten und bezw. durch die Verbesserung in der mündlichen Verhandlung als gehoben zu betrachten ist, so kommt in Betracht, daß eine etwa im Prüfungstermine auszuübende Klagepflicht des Konkursverwalters (oder der Konkursgläubiger) nicht besteht, und der Kläger seine Anmeldung im Prüfungstermine nicht, wie er gekonnt, verbessert, d. h. ihre Beziehung auf die jetzt streitigen Forderungen klar gelegt, hat. Die Revision scheint an die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Fortwirkung der durch eine angebrachtermaßen abgewiesene Klage bewirkten Unterbrechung,

vgl. Seuffert's Archiv Bd. 6 Nr. 133, Bd. 9 Nr. 250, Bd. 20 Nr. 101, Bd. 31 Nr. 161, Bd. 35 Nr. 163; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 122,

zu denken (siehe übrigens sächsisches B.G.B. § 166, wonach die neue, verbesserte Klage binnen drei Monaten von der Zurückweisung an zu erheben wäre). Allein abgesehen davon, daß solchenfalls das Bestehenbleiben der Unterbrechungswirkung der ersten (abgewiesenen) Klage bis zur Erhebung einer neuen Klage die erkennbare Identität der neuen Klage hinsichtlich des Gegenstandes mit der ersten Klage

zur Voraussetzung hat, woran es hier im Verhältnis der ersten Anmeldung zur zweiten, vom 5. Januar 1895, eben fehlt, ist dieser Fall mit dem einer mangelhaften Anmeldung im Konkurse, wenn der Konkursverwalter die in der Anmeldung bezeichnete Forderung bestritten hat, überhaupt nicht zu vergleichen. Ausschlaggebend ist, daß die Konkursordnung als einzigen Weg thätiger Verfolgung des Rechtes im Konkurse, durch den die Verjährung unterbrochen werden kann, nur die in § 127 geordnete Anmeldung bei dem Konkursgerichte kennt. Die Auffassung der Revision, der zweiten Anmeldung vom 5. Januar 1895 komme als einer Verbesserung der ersten Anmeldung selbständige Bedeutung insofern zu, als durch sie die Mängel der ersten Anmeldung gehoben, und diese in Beziehung auf die streitigen Forderungen zu einer ordnungsmäßigen gemacht worden sei, ist unhaltbar. Wenn gleich Mängel einer Anmeldung durch bei dem Konkursgerichte eingereichte oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebrachte Ergänzungen und Berichtigungen oder im Prüfungstermine gehoben werden können, so kann doch, wenn solche Verbesserung nach Ablauf der Verjährungsfrist vorgenommen wird, nicht hierdurch nachträglich die einmal eingetretene Verjährung wieder beseitigt werden. Endlich hat auch die Bestimmung des § 87 Abs. 1 R.D., betreffend die Regelung des für eine streitig gebliebene Forderung zu gewährenden Stimmrechtes, keinen Bezug hierher. Der absoluten Ausschließung solcher Forderungen wird hier vorgebeugt, weil die Nichtberücksichtigung derselben bei Abstimmungen unter Umständen im Hinblick auf frivole und böswillige Bestreitungen bedenklich wäre. Ebenso ist in § 87 Abs. 2 die Zulassung zum Abstimmen in einer Gläubigerversammlung für nicht geprüfte Forderungen vorgesehen, in welchem Falle also noch ganz dahin dasteht, ob die Anmeldung der Forderungen überhaupt eine dem Gesetze entsprechende war.

Aus Vorstehendem ergibt sich ohne weiteres auch die Hinfälligkeit der Revision gegen den zweiten Teil der Entscheidung. Kann die Anmeldung vom 29. August 1894 nicht als eine solche der jetzt streitigen Wechselregreßforderungen angesehen, und muß davon ausgegangen werden, daß in dem einzigen Prüfungstermine vom 8. Oktober 1894 auf Grund jener Anmeldung eine Prüfung dieser Forderungen nicht stattgefunden hat, so ist die Feststellungsflage auch hinsichtlich des Anspruches aus dem Wechsel vom 9. Juli

1894 über 7500 *M* nach Maßgabe der Vorschrift in § 134 Abs. 4 R.D. abzuweisen. Den Ausführungen des Berufungsgerichtes ist darin beizutreten, daß Gegenstand der ersten Anmeldung wie der Prüfung im Termine vom 8. Oktober 1894 nur war ein nicht substanzierter Kollektivanspruch, und daß demnach die erhobene Feststellungsklage Ansprüche einführt, welche in der Anmeldung und im Prüfungstermine in der That nicht geltend gemacht worden sind, über welche also der Konkursverwalter und die übrigen Konkursgläubiger sich zu erklären überhaupt noch nicht in der Lage gewesen sind. Die Zulassung der erhobenen Feststellungsklage auf Grund der neuen Anmeldung vom 5. Januar 1895 (und ihrer Beilagen) ginge nur an, wenn im Feststellungsprozesse eine Änderung des das Wesen der Forderung bestimmenden Schuldgrundes statthaft wäre; dies ist eben durch die Vorschrift in § 134 Abs. 4 ausgeschlossen (siehe Motive S. 366). Die Annahme der Revision, sämtliche Beteiligten hätten nie Zweifel darüber gehabt, daß mit der „verbesserten“ Anmeldung keine neuen Forderungen aufgestellt werden, ist willkürlich und wird widerlegt durch den insbesondere hinsichtlich des angemeldeten Betrages ganz verschiedenen Inhalt beider Anmeldungen. Es ist zudem nicht ersichtlich, bei welchem Anlaß die übrigen Konkursgläubiger die Überzeugung davon erlangt haben sollten, daß die am 5. Januar 1895 angemeldeten Forderungen unter der ersten Anmeldung begriffen gewesen wären, bezw. von dem Kläger schon (wenn auch als bedingte) geltend gemacht wären. Im Prüfungstermine vom 8. Oktober 1894 konnten sie jedenfalls diese Überzeugung nicht haben, und hierauf allein kommt es an. Der Konkursverwalter hat aber die Identität von Anfang an bestritten, und zwar, wie das Berufungsgericht ausführt, mit vollem Rechte.“ . . .